Anlage 1 zu Vorlage-Nr. XVIII-0672/2020

Die Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gesamtschulen in der Fassung des XVIII. gewählten Kreistages vom 18.09.2018 wird wie folgt geändert:

	Alte Fassung vom 20.06.2017	Neue Fassung ab 01.08.2021
§ 3 der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gesamtschulen	Eine Aufnahme in den Gesamtschulen kann nur im Rahmen der vorhandenen räumlichen Kapazitäten erfolgen. Ein Anspruch auf Einrichtung zusätzlicher Klassen außerhalb der vorhandenen Kapazitäten kann nicht erhoben werden. Ab dem Schuljahr 2018/19 aufsteigend beträgt die Höchstgrenze pro Klasse in der IGS Wallstr. 26 Schülerinnen und Schüler = 130 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang. Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden bei der Bildung der Klassen entsprechend dem Runderlass des Kultusministeriums zur Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen in der zz. geltenden Fassung doppelt gezählt.	Eine Aufnahme in den Gesamtschulen kann nur im Rahmen der vorhandenen räumlichen Kapazitäten erfolgen. Ein Anspruch auf Einrichtung zusätzlicher Klassen außerhalb der vorhandenen Kapazitäten kann nicht erhoben werden. Ab dem Schuljahr 2018/19 aufsteigend beträgt die Höchstgrenze pro Klasse in der IGS Wallstr. 26 Schülerinnen und Schüler = 130 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang. Ab dem Schuljahr 2021/22 aufsteigend beträgt die Höchstgrenze pro Klasse in der IGS Schöppenstedt 26 Schülerinnen und Schüler. Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden bei der Bildung der Klassen entsprechend dem Runderlass des Kultusministeriums zur Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen in der zz. geltenden Fassung doppelt gezählt.
§ 4 der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gesamtschulen	„Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gesamtschulen vom 07.05.2018, (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 17 vom 17.05.2018), außer Kraft.“	„Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gesamtschulen vom 18.09.2018, (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 35 vom 11.10.2018), außer Kraft.“